

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsanstalt: Tagesblatt Riesa.  
Riesenerstr. 20.

**Amtsblatt**

Postfachkonto: Leipzig 22008.  
Stroßstraße Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 165.

Donnerstag, 18. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Beile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Demüthigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieben der Druckerei, der Besorger oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Lebensmittelverteilung.

In den nächsten Tagen werden durch die Gemeindebehörden neue Nahrungsmittelkarten I mit den Nr. 31-60 ausgegeben.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 - 360 d III - behalten allenthalben Geltung.

Es wird jedoch das Folgende hervorgehoben:

1. Jede Person hat eine Karte zu erhalten. Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett (Butter) oder mit Getreide und sämtliche über 4 Jahre alte Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Nahrungsmittelkarten.

Lazarette, Genesungsheime, Kranken- und sonstige Anstalten haben unter Angabe der zu verpflegenden Personen die Anträge auf Verteilung der Nahrungsmittelkarten an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten.

2. Die Inhaber der Nahrungsmittelkarte I haben sofort nach Empfang der Karte, spätestens aber bis zum 23. laufenden Monats einen seither mit der Lebensmittelverteilung betraut gemeinen Kleinändler, bei dem sie die auf die sämtlichen Abschnitte 31-60 auszugebenden Waren entnehmen wollen zu bestimmen und diesen die Nahrungsmittelkarte vorzulegen.

Die Kleinändler haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel oder handschriftlich mit ihrem Namen (mit Tinte oder Tintenstift) zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinändler am Orte ist, hat die Vorlegung der Karte, sofern der Inhaber die Waren nicht bei einem Kleinändler in einer benachbarten Stadt- oder Landgemeinde beziehen will, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der für den Firmenstempel des Kleinländers vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindestempel zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

Die Inhaber der Karte sind verpflichtet, die auf die sämtlichen Abschnitte 31-60 auszugebenden Waren bei dem von ihnen auszuwählenden Kleinändler zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der jetzt ausgegebenen Nahrungsmittelkarte I nicht zulässig.

Die erstmalige Belieferung der Inhaber von Gast- und Gutsbesitzern mit Nahrungsmitteln erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde über die Zahl der von ihnen ständig zu verpflegenden Personen. Diese Bescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Spätere Belieferungen erfolgen nur nach der Zahl der vorliegenden Kartenabschnitte.

Die Leiter von Volkstücken, Betriebs- und Massenleistungen haben die Zahl der nach dem Durchschnitt der letzten 4 Wochen täglich beschäftigten Personen bei der Anmeldung zur Belieferung bis zu dem in Ziffer 3 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt an die Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ihre Belieferung erfolgt unmittelbar durch Herrn Kommissionsrat Wille in Riesa.

3. Die Kleinändler bez. Gemeindebehörden haben die nach der Vorlegung der Karte abzutrennenden und mit dem Firmenstempel bez. handschriftlich mit dem Namen zu versehenen Bezugsausweise sowie die von Gutsbesitzern usw. abgegebenen Bescheinigungen zu sammeln und spätestens bis zum 25. Juli 1918

a) in Großenhain von den Kleingängern, soweit sie dem Einkaufsverein der Kolonialwarenhändler angehören, an den Vorsitzenden dieses Vereins, an Herrn Kaufmann Hermann Naumann in Großenhain, Weichenerstraße, von den Kleingängern, soweit sie dem Einkaufsverein nicht angehören, an Herrn Kaufmann Hermann Globig in Großenhain, Hauptmarkt,

b) in Riesa von allen Kleingängern an den Ausschuss zur Warenverteilung, zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Kaufmann Bernhard Müller, in Firma Ferdinand Müller in Riesa,

c) in Radeburg von allen Kleingängern an Herrn Kaufmann O. G. Böhmig in Radeburg,

d) in Gröba von allen Kleingängern an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba,

e) von allen Kleingängern in den übrigen ländlichen Gemeinden an diejenige Unterverteilungsstelle, von der sie bisher ihre Waren bezogen haben,

einzuwenden.

Die Einsendung hat in einem verschlossenen Briefumschlag, auf dem der Name und Wohnort des Kleinländers, sowie die Anzahl der eingesandten Bezugsausweise vermerkt ist, zu erfolgen.

Durch Herrn Kaufmann Naumann in Großenhain, Herrn Kaufmann Globig in Großenhain, Herrn Kaufmann Bernhard Müller in Riesa, Herrn Kaufmann O. G. Böhmig in Radeburg und Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba, sowie durch die Unterverteilungsstellen in den ländlichen Gemeinden sind die Bezugsausweise sofort nach Eingang und spätestens bis zum 27. laufenden Monats unmittelbar an den mit der Ver-

teilung der Lebensmittel im Bezirke beauftragten Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa, gesammelt einzusenden.

Der Konsumverein „zum Baum“ in Großenhain und der Konsumverein für Großenhain und Umgegend in Großenhain haben die Einsendung unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa zu bewirken.

Nach Abgabe der abgelieferten Bezugsausweise usw. erfolgt die Verteilung der Waren durch die Verteilungsstelle des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an den Kleinändler.

Die Fristen sind unter allen Umständen einzuhalten, da sonst mit Belieferung nicht gerechnet werden kann.

4. Den Kleingängern bez. Gemeindebehörden wird der Ueberlichtigkeit wegen empfohlen, alle angemeldeten Personen in eine Liste einzutragen, die etwa nach folgendem Muster anzulegen sein würde.

N.º.	Name des Kunden.	Zahl der angemeldeten Karten				Personen in Gutsbesitzungen	Bemerkungen.
		grün	rot	gelb	graublau		

In der Spalte Bemerkungen würden etwaige Veränderungen durch Wegzug, Tod usw. vermerkt werden können. Neu angemeldete Personen würden in der Liste nachzutragen sein.

Die Kleinändler bez. Gemeindebehörden sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge sofort der Verteilungsstelle, von der sie die Waren beziehen, zu melden. Die Meldung hat in folgender kurzer Form zu geschehen:

a) Zugänge in grünen Karten, in roten Karten, in gelben Karten, in graublauen Karten, in Gutsbesitzungen usw.

b) Abgänge in grünen Karten, in roten Karten, in gelben Karten, in graublauen Karten, in Gutsbesitzungen usw.

c) Runnebrige Gesamtzahl der angemeldeten Karten grün, rot, gelb, graublau, Gutsbesitzungen usw.

(Ort und Datum) . . . . . den . . . . . 1918.

(Name des Kleinländers) . . . . .

Die Unterverteilungsstellen haben über die von ihnen mit Waren zu beliefernden Kleinändler und Gemeinden und die von diesen angemeldeten Personen ein Verzeichnis anzulegen, das nach den einlaufenden Veränderungsanzeigen stets auf dem Laufenden zu erhalten ist.

Die von den Kleingängern einlaufenden Veränderungsanzeigen sind von den Unterverteilungsstellen nach Berichtigung ihrer eigenen Verzeichnisse sofort an den Leiter des Hauptverteilungsstellen, Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa, einzusenden.

Großenhain, am 16. Juli 1918.

1006 b III. Der Kommunalverband.

Wir geben hiermit bekannt, das dem bei der hiesigen Preisprüfstelle gemäß der Ministerial-Verordnung vom 7. August 1918 eingerichteten Uebervachungsausschuss zur Zeit folgende Herren als Mitglieder angehören:

1. Stadtrat Rietzmann, als Vorsitzender,
2. Rentier Hermann Riedel,
3. Oberschaffner a. D. Hermann Höhne und
4. Oberschaffner a. D. August Wilhelm Reichseuring.

Die Mitglieder des Uebervachungsausschusses, die mit Auditsreisen versehen sind, nehmen Anzeigen über unbedeutende Preisforderungen entgegen, überwachen den Handel mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes und werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstpreise zur Anzeige bringen. Sie sind befugt, von jedermann Auskunft über alle Tatsachen zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind. Auch sind sie insoweit berechtigt, Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes hergestellt, gelagert und feilgehalten werden, zu betreten und dieselben Besichtigungen vorzunehmen, auch die Vorlegung von Rechnungen, Frachtbriefen und dergleichen zu fordern, sowie darin Einsicht zu nehmen.

Wer sich widersetzt, wird auf Grund von §§ 17 ff. der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 streng und unmissverständlich bestraft bez. zur Anzeige gebracht werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juli 1918.

Für Bemessung des Wertes der Sachbezüge bei der Angestelltenversicherung sind für den Bezirk der Stadt Riesa auf die Zeit vom 1. August 1918 bis zur nächsten allgemeinen Festlegung des Wertes der Sachbezüge die folgenden Ortspreise festgesetzt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918.

## Kriegsnachrichten.

Deutsche Berichte von der Westfront. B.L.F. verbreitet aus Berlin folgende Meldungen: Die rechte Flanke von Heims deckt das waldbige Berggelände von Naurou-Noronvillers, das, von einzelnen Häusern, im Anfang des Krieges weltbekanntgewordenen Gipfeln Cornillet, Hochberg, Reilberg, Abblberg, Fichtelberg überragt, einen strategischen Stützpunkt bildet. Hier hatte sich 1917 Ridelles Frühlingsoffensive tatgelassen. Immerhin war es um den Preis ungeheurer Verluste der feindlichen Uebermacht gelungen, nach wochenlangen hin- und herbewegenden Kämpfen vom 17. bis 30. April 1917 sich in den Besitz der beiderseitigen Berggipfel zu setzen. Diese Höhen gestatteten den Franzosen eine dauernde Beobachtung der Vorgänge bis

welt in unser Hintergelände. Außerdem übte der Gegner von den Gipfeln der Stellung des Mont Cornillet und dem Fichtelberg ständig eine überaus lästige flankierende Wirkung auf unsere Linien am Vangen Haken und bei Baubescourt aus. Zur Verteidigung ist dieses ganze Gelände mit seinen zahlreichen mudenartigen Wäldern, durchsetzt von vereinzelten Waldstücken, übertrag von vorzüglichen Beobachtungspunkten schon von Natur besonders geeignet. Ueberall findet der Verteidiger Deckung gegen den Angreifer, der über freies Schussfeld anlaufen muß. Dieser taktischen Bedeutung entsprechend, ist das ganze Bergmassiv von den Franzosen in mehr als einjähriger Arbeit aufs stärkste ausgearbeitet worden. Trotz dieser Schwierigkeiten ist den angesehten Truppen die Erstürmung dieser Höhen im ersten Anlauf gelungen. Heute steht unsere Führung von dem

Schlammartigen, von den Granaten durchlöchernten Höhen bis weit in den Westgrund und hat Einblick in die Truppenbewegungen des Gegners im Raume der großen Lager und Magazine von Mourmelon-le-Grand. Der Kampf tobt in derselben Gegend, in der dieselbe Armee des Generals v. Einem in jener Champagne-Gerichts-schlacht dem Sturmheer Joffres den Durchbruch verwehrte. Damals standen fünf deutsche Divisionen gegen 30 französische im Kampf. Die deutschen Maschinengewehre mähren die Schlachtreihen der französischen Stürmer nieder und Berge von Leichen häuften sich übereinander. Heute kämpfen dort mit List und Ueberlegung deutsche Infanteristen fast ohne einen Mann zu verlieren. Die deutsche Artillerie fährt im offenen Felde auf, während die Franzosen nur mit wenigen Batterien antworten.